

# Energieeinspar-Garantie

## 1. Beschreibung der Maßnahme

Eine häufige Form einer Energieeinspar-Garantie stellt das Energieeinsparcontracting dar. Energieeinsparcontracting-Verträge sind im EEffG Anhang IV gesetzlich definiert:

„Das Ziel des Einspar-Contracting ist die garantierte Ergebnisverbesserung insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Energieeinsparung, Anlagen- und Gebäudesubstanzwert sowie Anlagen- und Gebäudekonditionierung. Wesentliches Merkmal des Einspar-Contracting ist die Finanzierung der Investitionen über die garantierte Kosteneinsparung innerhalb der Vertragslaufzeit. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem Energiesparmaßnahmen und Energiemanagement durch den Contractor vorfinanziert und aus den erzielten Energiekosteneinsparungen bezahlt werden. Die Leistungskomponenten des Contractors sind die Identifizierung von Einsparpotenzialen und deren Finanzierung, Planung und Errichtung von Komponenten zur Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung sowie deren Bedienung und Instandhaltung. Die Einbindung der NutzerInnen und deren Schulung sind in der Regel Bestandteil des Einspar-Contracting. Die Leistungsvergütung besteht aus einem Entgelt, dessen Höhe sich aus der erzielten Einsparung im Verhältnis zu einem Referenzniveau (Baseline) bestimmt.“

Energieeinsparcontracting-Verträge bestehen aus verschiedenen investiven und nicht-investiven Maßnahmen (z.B. technische Betriebsführung, Nutzermotivation sowie monatliches Energieverbrauchsmonitoring), die in Summe eine vertraglich garantierte Einsparsumme ergeben, wobei im Rahmen dieser Methode ausschließlich die garantierten Endenergieeinsparungen bewertbar sind.

Neben Energieeinsparcontracting sind auch andere Finanzierungsformen mit einer Energieeinspar-Garantie mit dieser Methode bewertbar, sofern sämtliche in dieser Methode festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

Anwendung der Methode	
Haushaltsquote	<b>Für private Haushalte:</b> Diese Maßnahme ist vollständig auf die Haushaltsquote gemäß § 10 (1) EEffG anrechenbar. <b>Für Nicht-Haushalte:</b> Diese Maßnahme ist keinesfalls auf die Haushaltsquote gemäß § 10 (1) EEffG anrechenbar.
Abschluss der Maßnahme	Diese Maßnahme beginnt ihre Einsparwirkung mit dem im Vertrag definierten Zeitpunkt, ab dem die Einsparverpflichtung für den Contractor wirksam wird, zu entfalten.

## 2. Formel für die Bewertung der Maßnahme

Für Energieeinspar-Garantie-Verträge mit konstanter jährlicher Einsparung:

$$EE_{ges} = EE_V$$

$EE_{ges}$  Gesamte jährliche Endenergieeinsparung der Maßnahme [ kWh/a ]

$EE_V$  Gesamte jährliche Endenergieeinsparung gemäß Energieeinspar-Garantie-Vertrag [ kWh/a ]

Für Energieeinspar-Garantie -Verträge ohne konstante jährliche Einsparung:

$$EE_{ges} = \frac{EE_{Vkum}}{VLZ}$$

$EE_{ges}$  Gesamte jährliche Endenergieeinsparung der Maßnahme [ kWh/a ]

$EE_{Vkum}$  Gesamte Endenergieeinsparung gemäß Energieeinspar-Garantie-Vertrag [ kWh ]

$VLZ$  Vertragslaufzeit [ a ]

## 3. Default-Werte

Die Lebensdauer der Maßnahme entspricht der Vertragslaufzeit der Einspar-Garantie.

Für diese Bewertungsmethode liegen keine Default-Werte vor. Es sind die vertraglich festgelegten Werte für die Maßnahmenbewertung heranzuziehen, sofern diese Werte Endenergie gemäß EEffG betreffen.

## 4. Methodischer Ansatz und zugrunde liegende Daten

Einsparcontracting-Verträge beinhalten alle notwendigen Inhalte für die Bewertung der Maßnahme. Es sind sowohl die Laufzeit als auch die garantierte Endenergieeinsparung in kWh und die Einsparsumme enthalten. Da die Bezahlung des Contractors direkt von der tatsächlich erreichten Einsparung abhängt, ist mit einer sicheren Erreichung des Einsparziels zu rechnen. Darüber hinaus muss in den Verträgen eine Nachprüfbarkeit durch externe Experten (z.B. Energieberater des Bundes) oder mittels normierter Standards vorgesehen sein. Im Fall einer Stichprobenkontrolle durch die Monitoringstelle können die ex-post realisierten Endenergieeinsparungen für die Beurteilung der Maßnahme herangezogen werden. Die vertraglich fixierten Werte (Endenergieeinsparung) können direkt für die Bewertung verwendet werden.

## 5. Anwendungsbeispiel

### Einsparcontracting an einem Fachschul-Campus

Ausgangslage

Der Campus einer Fachschule besteht aus mit Fernwärme versorgten Unterrichts-, Verwaltungs-, Internats- und Lehrerwohngebäuden. Die Heiz- und Warmwasseranlagen werden aufgrund veralteter Technik nicht optimal betrieben, was zu Energieverlusten führt. Im Rahmen eines Contracting-Vertrags werden vom Contractor folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation umgesetzt:

- Vereinfachung der Anlagenhydraulik
- Einsparung von 3 Heizkreistreunungen
- Einbau einer Regelungstechnik
- Wassersparmaßnahmen, Isolierungen, Thermostatventile, etc.

Vergleichsmaßnahme	Die Maßnahmen werden nicht umgesetzt und die veralteten Anlagen werden weiterhin betrieben.
Berechnung der Endenergieeinsparung	Der Contractor garantiert dem Eigentümer während der Vertragslaufzeit von 15 Jahren eine Endenergieeinsparung in der Höhe von 20 % bei der Wärme und 15 % beim Strom. Der jährliche Endenergieverbrauch des Campus beträgt 1.500.000 kWh/a an Wärme und 360.000 kWh/a an Strom. Die garantierte Einsparung beläuft sich somit auf 300.000 kWh/a Wärme und 54.000 kWh/a Strom.
Endenergieeinsparung/Jahr	Die gesamte jährliche Endenergieeinsparung für den Campus beträgt 354.000 kWh.

## 6. Dokumentation der Maßnahme

§ 27 EEffG legt die Dokumentationsanforderungen für Energieeffizienzmaßnahmen grundsätzlich fest. Für die vorliegende Methode gelten die folgenden Anforderungen:

- (3) 1.: die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers, nicht jedoch eine eindeutige Kennnummer (diese vergibt die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle);
- (3) 2.: die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11 EEffG, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
- (3) 3.: die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
- (3) 4.: den Zeitpunkt (Datum der Fertigstellung) und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
- (3) 6.: Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme, sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
- (3) 7.: den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde; Dazu ist der von beiden Vertragspartnern unterschriebene Contracting-Vertrag notwendig, aus dem zumindest Laufzeit, Höhe und Beginn der Einsparverpflichtung (kWh) und Nachweisverfahren nachvollziehbar sind.
- (3) 8.: das Datum der Dokumentation.

Die zusätzlichen Dokumentationsanforderungen bei Verwendung dieser Methode sind:

- Die laut Vertrag vereinbarte Endenergieeinsparung je Energieträger.
- Eine kurze Beschreibung der einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zu den garantierten Endenergieeinsparungen führen.
- Die Berechnungen zur Ermittlung der garantierten Endenergieeinsparungen.
- Die vereinbarte Vertragslaufzeit.
- Die Darstellung des angewendeten Nachweisverfahrens.

Die verwendeten Rechenwerte sind nachweisbar zu dokumentieren und zu belegen.